

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 902.420-20-3.ra		24/010/10		27.11.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	12.12.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	17.12.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2025				
Bezugsdrucksache 24/010/03, 24/010/08				

Beschlussvorschlag

Haushaltswirtschaftliche Sperre aufgrund der Entwicklungen im Haushaltsvollzug

1. Mit Beginn des Haushaltsjahrs 2025 wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erlassen.
2. Für Aufträge mit einem Volumen über 50.000 € erfolgt – soweit es sich nicht um gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt – eine Einzelfreigabe durch die Stadtkämmerei unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Gesamtfinanzausstattung.
3. Die restriktive Handhabung der Jahre 2020-2023 bei der Nachbesetzung freiwerdender Stellen und ausgeschiedener AuP-Kräfte wird fortgesetzt.
4. Soweit Zuschussempfänger Jahresüberschüsse erzielt haben, sollen Überkompensationen an den städtischen Haushalt zurückfließen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2025	ErgHH	5,0 Mio.			Einsparung durch HH-Sperre
2025	FinHH				Neue Projekte dürfen nicht begonnen werden, Keine Beschaffung bewegliches Vermögen

Begründung

Für die Haushaltsjahre 2024/2025 hat die Stadt Reutlingen einen Doppelhaushaltsplan aufgestellt. Mit Beginn des Jahres 2025 würde das Jahr mit sofortiger Wirkung vollzugsreif werden. Aufgrund der aktuellen Prognose auf Basis der Herbst-Steuerschätzung 2024 ergibt sich für das Jahr 2025 voraussichtlich eine negative Planabweichung im Ergebnishaushalt von rund 13,1 Mio. €. Dies resultiert insbesondere aus dem reduzierten Kopfbetrag der Schlüsselzuweisungen von 35 €/Einwohner sowie durch den reduzierten Einkommensteueranteil.

Außerdem sind bereits jetzt Risiken bekannt, welche den Haushaltsvollzug weiter verschlechtern werden. Der Zahlungsmittelüberschuss reduziert sich entsprechend der Prognose von geplanten 21,74 Mio. € auf prognostizierte 8,64 Mio. €. Mit dieser Prognose könnten die ordentlichen Tilgungen des Jahres 2025 (9,18 Mio. €) nicht mehr aus der laufenden Rechnung finanziert werden. Dies ist haushaltsrechtlich unzulässig und zwingt zu sofortigem Handeln.

Gemäß § 29 GemHVO ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert. Dies bedeutet, dass die Bewirtschaftung der Haushaltsansätze nur zulässig ist, soweit rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtungen vorliegen oder Unaufschiebbarkeit gegeben ist. Dies gilt in gleichem Maße für die Personalwirtschaft der Stadt. Die Bewirtschaftung des Haushalts ist bei Erlass einer solchen Sperre – analog der Interimszeit – stark eingeschränkt. Ein Ermessen räumt das Gesetz an dieser Stelle nicht ein. Die Entscheidung über die Bewirtschaftung der Ansätze obliegt im Zuge der dezentralen Ressourcenverantwortung den Ämtern. Dabei müssen die Ämter jeweils beurteilen, ob es sich bei Aufträgen um rechtlich oder gesetzlich verpflichtende Vorgänge handelt, oder ob es sich um Aufträge handelt, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Nur in diesen Fällen dürfen die Haushaltsansätze während der haushaltswirtschaftlichen Sperre bewirtschaftet werden. Die Ämter sind angehalten, ihre Entscheidungen sowie die Übereinstimmung mit den Regelungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre für alle Aufträge > 10.000 Euro standardisiert zu dokumentieren. Bei Aufträgen mit einem Volumen > 50.000 € ist eine Einzelfreigabe durch die Stadtkämmerei vorgesehen. Eine stichprobenartige Überprüfung erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz.

Durch die drohende Gefährdung des Gesamtergebnisses ist nach § 18 Abs. 2 GemHVO eine Inanspruchnahme von Mitteln im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht mehr zulässig. Dies hat zur Folge, dass Minderaufwendungen als erspart gelten und nicht mehr zum Ausgleich von nicht geplanten Mehraufwendungen zur Verfügung stehen.

Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen haushaltswirtschaftlichen Sperre sollen die bereits bekannten Ertragsausfälle und die bestehenden Risiken abgedeckt werden. Die Erfahrungen aus der Bewirtschaftung der vorherigen Haushalte zeigen, dass die vorgeschlagene Sperre dazu geeignet ist. Die Verwaltung geht davon aus, dass damit im Ergebnishaushalt rund 5 Mio. € eingespart werden können und damit der erforderliche Mindestzahlungsmittelüberschuss zur Tilgung der Kredite erreicht werden kann.

Um die darüber hinaus zur Finanzierung der veranschlagten Projekte des FinHH 2025 fehlende Liquidität sowie weitere bereits bekannte Risiken abzudecken, beabsichtigt die Verwaltung kurzfristig einen Nachtragshaushalt 2025 aufzustellen und dem Gremium vorzulegen

gez. Frank Pilz
Stadtkämmerer